



**Hinweise zu Sicherheit,
Umwelt-, Brandschutz und
effizientem Energieeinsatz
für Betriebsfremde**



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
2 Arbeitssicherheit	3
3 Infektionsschutzmaßnahmen (bei Pandemien)	3
4 Werksicherheit	4
5 Verhalten im Notfall/Erste Hilfe	4
6 Fremdfirmen-tätigkeit	4
6.1 Koordination von Tätigkeiten	5
6.2 Arbeitsmittel	6
6.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
6.4 Brand- und Explosionsschutz / Feuerarbeiten	6
6.5 Umweltschutz	6
6.6 Abschluss der Arbeiten	8
7 Informationsschutz	8
8 Verbot der Zusammenarbeit mit „gelisteten Personen“	9
Bestätigungsformular für Fremdfirmen	10
Anhang 1: ZEISS Policy	11

1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Betriebsfremde an allen ZEISS-Standorten im Inland. Betriebsfremde im Sinne dieser Richtlinie sind alle Mitarbeiter von Fremdfirmen und Lieferanten sowie Besucher und sonstige Gäste.

Die Fremdfirmen, die Tätigkeiten über Werk- oder Dienstverträge ausführen, haben ihre Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit über den Inhalt dieser Richtlinie zu informieren. Von den Fremdfirmen ist das unterzeichnete Bestätigungsformular (s. Anhang zu dieser Richtlinie) an die jeweilige Einkaufsabteilung von ZEISS vor Auftragsvergabe zurück zu senden.

Tagesbesucher und Lieferanten erhalten am jeweiligen Empfangsbereich ein Faltblatt mit Hinweisen zu Arbeits- und Werksicherheit, Brand- und Umweltschutz.

Wir legen in unserem Unternehmen großen Wert auf Arbeits- und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Informationsschutz, Umweltschutz, Werksicherheit und effizienten Energieeinsatz.

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen sowohl die eigene Belegschaft als auch Betriebsfremde schützen sowie zur Erhaltung der Werkanlagen, der technischen Einrichtungen und zum Schutz unserer Umwelt beitragen. Der Inhalt dieser Richtlinie ist allen Betriebsfremden vor dem Betreten des Firmengeländes zugänglich zu machen. Die Einhaltung enthaltener Bestimmungen ist von den jeweiligen Ansprechpartnern bzw. Koordinatoren bei ZEISS (Auftraggeber) zu überwachen.

2 Arbeitssicherheit

Die Grundsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei ZEISS sind in der Managementpolitik beschrieben (vgl. Anhang 1, „ZEISS Policy“).

Für die Arbeitssicherheit der Beschäftigten sind die zuständigen Vorgesetzten verantwortlich. Für die Sicherheit der Betriebsfremden soll diese Richtlinie beitragen. Alle Personen sind verpflichtet, durch sicherheitsgerechtes Verhalten einen eigenen Beitrag zur Erhaltung ihrer Gesundheit zu leisten. Den Anweisungen des verantwortlichen Betriebspersonals, des Koordinators, der Werkfeuerwehr, des Werkschutzes, der Brandschutzbeauftragten oder der Sicherheitsfachkräften ist Folge zu leisten.

Die auf dem Betriebsgelände angebrachten Sicherheitshinweise wie z.B. Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen sind zu beachten.

Das Einbringen von Rauschmitteln auf das Werksgelände sowie der Genuss von Rauschmitteln sind während des Aufenthalts bei ZEISS verboten. Bei Nachwirkungen durch Einnahme von Rauschmitteln oder durch Restalkohol im Körper darf die Arbeit bei ZEISS nicht aufgenommen werden.

3 Infektionsschutzmaßnahmen (bei Pandemien)

Die Fremdfirmen haben die Maßnahmen zum Schutz gegenüber Infektionen aus dem jeweils aktuell in Deutschland geltenden Arbeitsschutzstandard entsprechend umzusetzen. Dies betrifft insbesondere den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Regelung in verschiedenen Sprachen unter diesem [Link](#)). Diese Arbeitsschutzstandards werden auch bei ZEISS mit einem entsprechenden Maßnahmenpaket an den verschiedenen Standorten umgesetzt. Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem ZEISS Standort ist der Auftraggeber bezüglich standortspezifischer Vorgaben zu kontaktieren.

4 Werksicherheit

Die an den Standorten ausgestellten Ausweise sind beim Betreten und Verlassen der Werke den Mitarbeitern des Werkschutzes unaufgefordert vorzuzeigen und innerhalb der Werke offen und gut sichtbar zu tragen. Der Ausweis dient zur Identifikation von Personen und berechtigt den Inhaber, die zur Auftragserfüllung nötigen Bereiche des Werkes zu betreten.

Es dürfen nur diejenigen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge bzw. Werkteile benutzt bzw. betreten werden, die zur Auftragserfüllung notwendig sind. Bereiche die für den Ausweisinhaber gesperrt sind oder besonders gekennzeichnete Bereiche dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Koordinator oder dem Werkschutz in Begleitung betreten werden.

Der Ausweis ist an eine Person gebunden und darf nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch wird dem Ausweisinhaber die Berechtigung zum Betreten des Werkes entzogen. Auf den Werkstraßen und den Zufahrten zu den Parkplätzen ist die am jeweiligen Standort die zulässige **Höchstgeschwindigkeit einzuhalten**. Es gilt die StVO. Bei Flurförderzeug- und Personenverkehr ist besondere Rücksichtnahme geboten.

Das Parken auf Werkstraßen sowie das Verstellen von Wegen, insbesondere von Flucht- und Rettungswegen ist verboten. Es dürfen nur die angewiesenen bzw. gekennzeichneten Stellflächen benutzt werden. Feuerwehr-Durchfahrten sowie Halteverbotszeichen sind zu beachten (gilt auch für das Be- und Entladen von Fahrzeugen).

Mitgebrachte Maschinen, Laptops und anderweitige zur Auftragserfüllung notwendige Gegenstände müssen an der Pforte vor dem Betreten/Befahren des Werkes angegeben werden. Vom Werkschutz werden im Rahmen von Stichproben **Personen- und Fahrzeugkontrollen** beim Verlassen des Geländes durchgeführt.

Jegliches Fotografieren und Filmen ist auf dem Werksgelände verboten.

5 Verhalten im Notfall/Erste Hilfe

Betriebsfremde Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Ansprechpartner des Auftraggebers über das Verhalten in Notfällen **einzuweisen**. Dazu gehören beispielsweise Hinweise auf die Flucht- und Rettungswege (Flucht- und Rettungspläne) sowie auf die gekennzeichneten **Sammelstellen**.

In Notfällen ist die am jeweiligen Standort gültige **Notrufnummer** zu wählen. Auf die Notrufnummer und das Verhalten bei Notfällen wird bei der Einweisung des Fremdfirmen Personals hingewiesen. Die jeweils gültige Notrufnummer ist auch auf dem am Empfang ausgegebenen Falblatt ersichtlich.

Je nach Situation bzw. Art der vorgesehenen Tätigkeit, sind zusätzlich Informationen über verfügbare Verbandkästen und Ersthelfer weiterzugeben. Soweit vorhanden, stehen den Betriebsfremden die betriebsärztlichen Ambulanzen zur Verfügung.

6 Fremdfirmenätigkeit

Gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und §§ 5, 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV V1 ist jedermann verpflichtet, bei der Vergabe und Ausführung von Aufträgen die staatlichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

Neben der arbeitsrechtlichen **Fürsorgepflicht** für die eigenen Mitarbeiter obliegt der Fremdfirma (Auftragnehmer) auch die **Verkehrssicherungspflicht**. Der Auftragnehmer hat bei der Erledigung des



Werkvertrags dafür zu sorgen, dass sich **keine gegenseitigen Gefährdungen** von Fremdfirmenpersonal und Stammpersonal ergeben (z.B. Stolperfallen, herunterfallende bzw. unter Spannung stehende Teile).

Hierzu führt die Fremdfirma nachweislich alle erforderlichen Unterweisungen und Schulungen ihres Personals durch. Ggf. sind vor Aufnahme bestimmter Tätigkeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass ihr eingesetztes Personal **fachlich ausreichend qualifiziert und gesundheitlich geeignet** ist. Der Auftraggeber behält sich vor, schriftliche Nachweise anzufordern. Bei besonderen gesetzlichen Vorgaben (beispielsweise Ozonschichtverordnung, Wasserhaushaltsgesetz) werden die entsprechenden Qualifikationsnachweise beim Auftragnehmer angefordert und als Vertragsbestandteil beim Auftraggeber archiviert.

Der Auftragnehmer hat sein Personal ständig zu beaufsichtigen sowie dem Auftraggeber einen Ansprechpartner vor Ort zu benennen.

Beabsichtigen von ZEISS beauftragte Fremdfirmen Aufträge oder Teilaufträge an Dritte zu vergeben, ist die **vorherige schriftliche Zustimmung** von ZEISS erforderlich, wenn der untervergebene Auftrag oder Teilauftrag eine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände eines ZEISS Standortes beinhaltet.

6.1 Koordination von Tätigkeiten

Je nach Art und Umfang der Tätigkeit von Fremdfirmen kann ZEISS gemäß § 6, DGUV V1 eine Person benennen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (Kordinator). Vor Tätigkeitsbeginn muss eine gemeinsame Abstimmung über die Art des Auftrags sowie den Umfang der geplanten Arbeiten mit dem Koordinator erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Die vom Koordinator angeordneten Sicherheitsvorschriften sind vom Fremdfirmenpersonal einzuhalten.

Der Koordinator ist über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, gefährliche Arbeiten, Arbeitsplatzwechsel sowie Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator über eventuell eintretende Störungen im Betriebsablauf sowie über den Wechsel von Aufsichtspersonal durch die Fremdfirmen bzw. Auftragnehmer zu informieren.

Kann beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Gefährdung von Beschäftigten des Auftragnehmers und des Auftraggebers nicht ausgeschlossen werden, haben alle betroffenen Parteien bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren.

Vor Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungstätigkeiten oder Bauarbeiten muss der Auftragnehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Informationen vom Auftraggeber oder Bauherrn darüber einholen, in wie weit Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind.

Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten ist zu vermeiden. Wird ausnahmsweise eine gefährliche Arbeit nur von einer Person durchgeführt, ist eine wirksame Kontrolle oder geeignete Überwachung sicherzustellen.

Treten bei Arbeiten Lärmbelastigungen auf, muss der Koordinator frühzeitig informiert werden, damit er die Arbeitszeiten ggf. darauf abstimmen bzw. geeignete Lärmschutzmaßnahmen festlegen kann.



Erkannte **potenzielle Unfallgefahren** sowie festgestellte **sicherheitsrelevante Mängel** im Arbeitsbereich oder Arbeitsumfeld sind vom Fremdfirmenpersonal **unverzüglich dem Koordinator zu melden**. Dieser entscheidet dann über den Fortgang der Arbeiten.

6.2 Arbeitsmittel

Sämtliche Arbeitsmittel müssen in einem für die Tätigkeit geeigneten und betriebssicheren Zustand sein. Arbeitsmittel von ZEISS werden nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Das Fremdfirmen-Personal ist gemäß Betriebssicherheitsverordnung für den **bestimmungsgemäßen Einsatz** der Arbeitsmittel verantwortlich.

Der Betrieb elektrischer Betriebsmittel in Bereichen ohne Baustromverteiler darf nur in Verbindung mit einer **ortsveränderlichen Schutzeinrichtung** erfolgen (z.B. PRCD-S der Fa. Kopp).

6.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit erforderlich, muss von der Fremdfirma PSA zur Verfügung gestellt und vom Fremdfirmen-Personal getragen werden. Ist eine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich, wird diese nach Rücksprache mit dem Koordinator von ZEISS zur Verfügung gestellt. Sollte die PSA nicht getragen werden, hat der Koordinator das Recht, dem Fremdfirmenpersonal das Weiterarbeiten zu verweigern.

6.4 Brand- und Explosionsschutz / Feuerarbeiten

Aus Sicherheitsgründen ist das **Rauchen** auf dem Betriebsgelände (sowohl innerhalb der Gebäude als auch im Freien) **eingeschränkt bzw. nicht gestattet**. Es ist die am jeweiligen Standort gültige Regelung zu beachten.

Vor Schweiß- und Brennarbeiten, Funken erzeugenden Tätigkeiten, Arbeiten mit offenem Feuer, Arbeiten bei denen aufgrund von Emissionen eine Abschaltung der Brandmeldeanlage erforderlich ist, sowie Arbeiten in Ex-Bereichen ist der **Koordinator** zu verständigen und die **schriftliche Freigabe** („Meldung über Feuerarbeiten“) von der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Ggf. muss vor Beginn der Tätigkeit eine Brandmeldelinie frei geschaltet oder eine Brandwache gestellt werden.

Darüber hinaus sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Treppen, Verkehrswege und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden
- Spezielle Türen, die eine Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern sollen (Feuerschutz- oder Rauchschutztüren) dürfen nicht durch Unterkeilen oder Festbinden außer Funktion gesetzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in der erforderlichen Tagesmenge im Arbeitsbereich vorgehalten werden
- Größere Staubansammlungen sind arbeitstäglich zu entfernen
- Arbeiten die Partikel erzeugen sind, wenn immer möglich, außerhalb geschlossener Räume zu erbringen; auf Lüftungstechnische Anlagen ist hierbei zu achten. Die Arbeiten sind mit dem Koordinator abzustimmen.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht über Wasch- und Toilettenbecken oder andere Ausgüsse in die Kanalisation gelangen
- Brennbare Abfälle sind täglich aus dem Arbeitsbereich zu entfernen

6.5 Umweltschutz

ZEISS fühlt sich dem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt einschließlich ressourcenschonendem Umgang mit Energie in besonderem Maße verpflichtet.

Die **Leitsätze von ZEISS zum Umweltschutz** lauten:

- Umweltschutz ist einer der Kerngedanken bei allem was wir tun.
- Wir schonen unsere Umwelt und gehen sparsam mit allen natürlichen Ressourcen um.
- Wir fassen den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen als Verpflichtung für unser unternehmerisches Handeln auf.
- Wir betrachten Umweltfragen ganzheitlich und mit hoher Sachkompetenz.
- Wir berücksichtigen die Anforderungen einer intakten Umwelt bei Entwicklung und Design, im Fertigungsprozess, bei der Verpackung und beim Versand unserer Produkte.
- Durch umweltbewusstes Verhalten wollen wir Belastungen für Mensch und Natur vermeiden oder minimieren.

Die Unternehmenspolitik von ZEISS, die die Themen Umweltschutz und Energieeffizienz einschließt, finden Sie im Anhang dieser Richtlinie.

Die Leitsätze von ZEISS zum effizienten Energieeinsatz lauten:

- Anlagen, Prozesse und Gebäude energieeffizient auslegen und betreiben
- Energiebezogene Leistung kontinuierlich bewerten und verbessern
- Betriebliche Energiefragen ganzheitlich und mit hoher Sachkompetenz betrachten
- Rechtssichere Umsetzung des betrieblichen Energiemanagements gewährleisten
- Energiebezogene Leistung als wichtiges Entscheidungskriterium auch im Beschaffungsvorgang verankern
- Möglichkeiten hinsichtlich innovativer bzw. nachhaltiger Lösungen für eine verbesserte energiebezogene Leistung identifizieren

Von den für ZEISS tätigen Dienstleistern, dem Fremdfirmenpersonal und den Lieferanten wird ebenfalls ein verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt und der Energie erwartet. Den Anweisungen des verantwortlichen Personals bei ZEISS ist Folge zu leisten.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen sowie den zugehörigen Technischen Regeln), des Gewässerschutzes (Wasserhaushaltsgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen), des Abfallrechts (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen), des Immissionsschutzrechts (Bundesimmissionsschutzgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen) sowie des Gefahrgutrechts (Gefahrgutbeförderungsgesetz mit seinen nachgeordneten Rechtsverordnungen) sind einzuhalten. Darüber hinaus hat sich das Fremdfirmenpersonal an die Bestimmungen des geltenden Managementsystems bei ZEISS zu halten.

Alle Tätigkeiten, die potentielle Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Energieeinsatz/-nutzung haben können, dürfen nur von **fachlich qualifiziertem Fremdfirmenpersonal** durchgeführt werden. Fachkunde- und Schulungsnachweise sind dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich bei Nichtvorlage vor, derartige Nachweise vom Auftragnehmer einzufordern. Bei fehlenden Nachweisen behält sich der Auftraggeber vor, das Fremdfirmenpersonal entsprechend selbst zu unterweisen.

Sämtliche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die das Fremdfirmenpersonal bei seiner Tätigkeit auf dem Firmengelände verwendet, müssen den Herstellerangaben entsprechend eingesetzt werden.

Gefährliche Stoffe dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von ZEISS auf das Werksgelände gebracht werden. Hierzu ist der Koordinator zu kontaktieren. Diese Freigabe muss vorab erteilt werden, d.h. vor Betreten des Werksgeländes.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die nach dem Stand der Technik üblichen Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Auffangwannen, Umfüllhilfen etc.) einzuhalten.

Bei sämtlichen Arbeiten an Anlagen zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (HBV- und LAU-Anlagen) ist grundsätzlich die **Fachbetriebspflicht** nach Wasserhaushaltsgesetzes nachzuweisen.

Alle Abfälle/Restmaterialien, welche aufgrund der Arbeiten entstehen oder von dem Fremdfirmen-Personal auf das Werksgelände mitgebracht werden, sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Bei Bau-, Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind alle Abfälle/Reststoffe, wie z. B. Leergebinde (leere Farb- und Kleberdosens, Druckgasbehälter etc.), Verschnitt-Material von neu eingebrachten Gegenständen (z. B. Reste von Dämmwerkstoffen und Isoliermaterialien, Teppichbodenabschnitte, Reste von PVC-Böden, Laminat, Parkett, Holz), sämtliches Verpackungsmaterial etc. vom Fremdfirmenpersonal gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen. Auf dem Werksgelände des Auftraggebers darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Die bei Arbeiten anfallenden Abfälle/Reststoffe sind vom Fremdfirmenpersonal unaufgefordert und kostenlos zu entfernen. Sonderregelungen sind im Bedarfsfall mit der Abteilung Abfallwirtschaft am Standort abzustimmen.

Bei Abfalltransporten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils eine aktuelle Transportgenehmigung der zuständigen Behörde in Kopie zur Verfügung und hält die Vorgaben der Nachweisverordnung unaufgefordert ein. Die Transportfahrzeuge für Abfalltransporte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Bei Arbeiten an immissionsschutzrelevanten Anlagen sind die gesetzlich geforderten Bestimmungen einzuhalten und die notwendige Fach- und Sachkunde zu bestätigen.

Gefahrguttransporte dürfen ausschließlich nach geltendem Gefahrgutrecht in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG), der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Kombination mit dem jeweils gültigen ADR durchgeführt werden. Die Transportfahrzeuge für Gefahrguttransporte sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Gefahrguttransporte und ggf. diejenigen seiner Subunternehmer von beauftragten Personen des Auftraggebers einer Kontrolle unterzogen und die ADR-Bescheinigungen der Gefahrgutfahrer des Auftragnehmers und ggf. seiner Subunternehmer eingesehen werden können.

6.6 Abschluss der Arbeiten

Nach Beendigung der Tätigkeiten muss eine gemeinsame **Endkontrolle** durch Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen. Es ist besonders darauf zu achten, dass sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Die Endkontrolle sowie die Übergabe an den Auftraggeber ist zu dokumentieren (z.B. Übergabeprotokoll).

7 Informationsschutz

Das Fremdfirmenpersonal ist verpflichtet, sowohl während als auch nach der Durchführung des Auftrags alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Dokumente, die ihm anlässlich der Vertragserfüllung bekannt werden, gegenüber Dritten **vertraulich zu behandeln**. Der Auftragnehmer wird den von ihm mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen eine entsprechende **Verpflichtung auferlegen**.

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, mitgebrachte Computer mit dem Firmennetzwerk zu verbinden. Eine



solche Verbindung mittels Ethernetkabel oder WLAN darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Gästeaccount eingerichtet wurde.

8 Verbot der Zusammenarbeit mit „gelisteten Personen“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle eigenen Mitarbeiter, die Subunternehmer sowie die Mitarbeiter der Subunternehmer, die für den Auftraggeber in Erfüllung dieses Vertrages tätig werden, vorab auf Erfassung in Embargos bzw. Verbotsverordnungen der Europäischen Union (beispielsweise die Antiterrorlisten als Anhänge zu den EG-VO 2580/2001; 881/2002 und 753/2001) sowie der Verbotslisten der USA zu überprüfen. In Embargos, Verbotsverordnungen der Europäischen Union und der USA aufgeführte Mitarbeiter dürfen in keiner Weise für den Auftraggeber tätig werden. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtungen, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz aller hierdurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (z.B. **Geldstrafen**) verpflichtet.

Außerdem wird der Auftraggeber keine Zahlungen an den Auftragnehmer tätigen, soweit diese durch das Tätigwerden dieses Mitarbeiters entstehen, weil diese nach den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften verboten sind.

Der Auftragnehmer führt diese Überprüfung ständig, zumindest aber bei jeder Aktualisierung der einschlägigen Embargo- und Sonstigen Verbotslisten durch. Die Überprüfung ist mindestens anhand folgender Listen durchzuführen:

1. Konsolidierte Liste der europäischen Personenembargos:

<https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>

2. Konsolidierte Liste der Personenembargos der USA:

<https://www.export.gov/csl-search>



Bestätigungsformular für Fremdfirmen

Bitte unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter, die bei ZEISS und mit seinen nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen tätig werden über den Inhalt dieser Richtlinie. Zum Nachweis über die erfolgte Unterweisung senden Sie bitte dieses Bestätigungsformular unterschrieben an den Auftraggeber zurück.

Anschrift Auftraggeber:

Bestätigung Auftragnehmer:

Alle bei ZEISS und mit seinen nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen eingesetzten Arbeitskräften

der Firma

sind gemäß der Richtlinie „Hinweise zu Sicherheit, Umwelt,- Brandschutz und effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde“ unterwiesen worden.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel u. Unterschrift des
Auftragnehmers

Anhang 1: ZEISS Policy

ZEISS Policy





Marke ZEISS, Produkte & Kundenzufriedenheit

Unsere Marke steht für das Versprechen, das ZEISS seinen Kunden gibt. Alle Aktivitäten richten wir darauf aus, nachhaltigen Erfolg zu sichern, finanzielle Unabhängigkeit zu bewahren sowie die Reputation unserer Marke zu stärken.

Wir setzen uns leidenschaftlich für den Erfolg unserer Kunden ein und gestalten unsere Märkte.

Die Produkte und Leistungen von ZEISS zeichnen sich durch Innovation, Zuverlässigkeit, Qualität, Sicherheit, Energieeffizienz sowie Anwenderfreundlichkeit aus. Damit liefern sie wirksame, präzise und bestmögliche Arbeitsergebnisse entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung.



Mitarbeiter, Gesundheitsschutz & Arbeitssicherheit

Unsere Unternehmenswerte bestimmen das Handeln unserer Mitarbeiter, die in hohem Maße den Erfolg von ZEISS bestimmen. Wir investieren in die Qualifikation unserer Mitarbeiter, übertragen ihnen Verantwortung und geben Anerkennung.

Die Verantwortung für Sicherheit und Schutz der Gesundheit ist Bestandteil der Führungsaufgabe. Durch präventive Maßnahmen minimieren wir die Gefährdung und vermeiden dadurch Verletzungen und berufsbedingte Erkrankungen.



Compliance & gesellschaftliche Verantwortung

ZEISS verpflichtet sich, zutreffende rechtliche Verpflichtungen insbesondere hinsichtlich Produktqualität, Produktsicherheit, Gesundheit, Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie Energie einzuhalten.

Unternehmerisches Handeln verpflichtet zur Übernahme sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, auch im Umfeld des Unternehmens. Im Statut der Carl-Zeiss-Stiftung ist dies bereits seit mehr als 125 Jahren verankert.



Externe Beziehungen, Partner & Lieferanten

Wir pflegen nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu unseren externen Partnern.

ZEISS unterstützt seine Partner, um alle für diese relevanten Inhalte dieser Policy umzusetzen.



Umweltschutz & Energieeffizienz

Entlang der gesamten Geschäftstätigkeit achten wir auf Nachhaltigkeit und einen schonenden Einsatz von Ressourcen – auch bei unseren Partnern.

Wir achten auf nachhaltige Wirtschaftlichkeit, indem wir die Belastungen für Mensch und Natur vermeiden bzw. minimieren und die Energieeffizienz unserer Geschäftstätigkeit kontinuierlich verbessern.



Ständige Verbesserung & Zielsetzung

Die ständige Verbesserung ist integrativer Bestandteil unseres Handelns und die grundlegende Arbeitsweise bei ZEISS.

Diese Policy bildet den Rahmen zur Festlegung aller strategischen und operativen Zielsetzungen.

Der ZEISS Vorstand stellt die notwendigen Rahmenbedingungen bereit und sichert die Umsetzung aller Punkte dieser Policy gemeinsam mit den Leitungen aller ZEISS Unternehmen.



Dr. Michael Kaschke
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Karl Lamprecht
Mitglied des Vorstands

Dr. Matthias Metz
Mitglied des Vorstands

Dr. Ludwin Monz
Mitglied des Vorstands

Dr. Christian Müller
Mitglied des Vorstands

Dr. Jochen Peter
Mitglied des Vorstands

Oktober 2018

DE_M_050_0011